

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und zur Regenwasserrückhaltung.

Die Flächen sind als Geländemulde zur Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser zu errichten. Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden. Innerhalb der Grünflächen sind Sonderstrukturen zu integrieren, wie z.B. Insektenhotels, Totholzhaufen, Steinlesehaufen.

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und 9.5  $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$ sonstigen Bepflanzungen

9.6 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu einem artenreichen Extensivgrünland (gem. G214 BayKompV) zu entwickeln und entsprechend zu

9.7 Je vollendeter 250 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.

9.8 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 qm mit Klettergehölzen zu

9.9 Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.

9.10 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

9.11 Mindestpflanzqualitäten: • Für Pflanzungen von Sträuchern sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.

Sträuchern sind standortgerechte heimische Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden. • Straßenbäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe zu

Sonstige Bäume sind als standortgerechte heimische Bäume in der Pflanzqualität

9.12 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte

9.13 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach

10.2 An den Hauptgebäuden sind Vogelnistkästen anzubringen. Diese können in die

10.3 Einfriedungen sind nur innerhalb der festgesetzten Sportplatzfläche (A.9.3.1) und

10.4 Als Ersatz für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der

10.5 Großflächige Glasflächen sind nur mit dauerhaft vorgebauten

dauerafter und hochwirksamer Vogelschutzmarkierung zugelassen werden.

Flächen für Wasserwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-

Zufahrtsstraße, Höhe 2,5 m, bezogen auf die

Maßnahme 2: Es ist eine durchgehende

Gebäudefassade auszuführen. Bei schutzwürdigen

Aufenthaltsräumen (Büro, Verwaltung) sowie bei

Unterrichtsräumen sind öffenbare Fenster nicht zulässig.

landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10, gem. RP14

regionale Grünzüge Nr.10 und Nr.14, gem. RP14

Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

Biotop mit Nr. gem. Biotopkartierung

bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 236

bestehende Bebauung

4.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid

Straßenoberkante der bestehenden Zufahrtsstraße.

einwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)

innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (A.4.1 und A.4.2) zulässig;

Haselmaus auf der Waldfläche Fl.Nrn. 234/8 und 236 der Gemarkung Nettelkofen

durch die Anlegung der "Waldzufahrt" und den Schul-Vorplatz ist auf den im Osten

(angrenzend an Fl.Nr. 236/1) und im Westen (angrenzend an Fl.Nr. 842 Gmkg. Bruck)

festgesetzten Grünflächen (A.9.2,9.4) eine jeweils 10 m breite Baum-/Strauchhecke

(3-reihig bepflanzt) anzulegen. Innerhalb dieser Flächen sind 5 Totholz-Reisighaufen

und 10 Haselmauskobel zu errichten. Die Gehölzentnahme für den "Schul-Vorplatz"

und die Anlegung der "Waldzufahrt" ist frühestens 5 Jahre nach Anlegung der

Sonnenschutzeinrichtungen zulässig; Ausnahmen können für Glasflächen mit

Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 10 cm auszuführen.

Fassade integriert oder an der Fassade aufgehängt werden.

Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils

festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall

Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.

zu ersetzen.

10 Natur- und Artenschutz

Ausgleichsmaßnahme zulässig.

11 Flächen für Landwirtschaft und Wald

12 Wasserwirtschaft

13 Immissionsschutz

14 Bemaßung

14.1  $\frac{16,0}{}$ 

3

C Hinweise

4 Grünordnung

B Nachrichtliche Übernahmen

Bebauungsplans, zu bepflanzen.

• Für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und

Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

4.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird

5.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30.

Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten.

Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer

Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet

werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll

abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das

Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und

spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die

Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bay-

erische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde ge-

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachts-

flächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten

des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-

last hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungs-

Carpinus betulus (Hainbuche)

Corylus avellana (Haselnuss)

Frangula alnus (Faulbaum)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Prunus spinosa (Schlehe)

Rosa arvensis (Feld-Rose)

Salix caprea (Sal-Weide)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Betula pendula (Sand-Birke)

Fagus sylvatica (Rot-Buche)

Pyrus pyraster (Wild-Birne)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

Tilia cordata (Winter-Linde)

Sorbus aria (Echte Mehlbeere)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

+ heimische Obstbaumsorten

5.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen

mäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

Artenschutz

Denkmalschutz

Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

pflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind wir folgt einsehbar: • Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de • Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-

Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de • Stadt Grafing b. München, Rathhaus Zi. 16, Marktplatz 28, 85567 Grafing b.

Klima- und Heizgeräte

Immissionsschutz

Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmarmer Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten sollte sinnvollerweise (ohne Kenntnis der Vorbelastung) in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" und den Schallrechner des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sowie die Broschüre "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Alle Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

10 Die Nutzung von Brauchwasser (Regenwasserzisternen) wird empfohlen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2023 ortsüblich bekannt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2023 hat in der Zeit vom

01.08.2023 bis 15.09.2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2023 hat in der Zeit vom 11.08.2023 bis 05.10.2023 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2024 bis 19.04.2024 beteiligt.

6. Die Stadt Grafing b. München hat mit Beschluss des Bau- und Werksausschusses vom 30.04.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

> Grafing b. München, den Erster Bürgermeister Christian Bauer

Grafing b. München, den

Erster Bürgermeister Christian Bauer

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ........ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

> Grafing b. München, den . Erster Bürgermeister Christian Bauer

Im Planungsgebiet sind nur Flachdächer und flachgeneigte Satteldächer mit einer

6.1.1 Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zur Solarnutzung zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind. Die Ausführung der Dachflächen als extensive

Die Fassaden des Parkhauses sind wie folgt zu begrünen: 50 v.H. der geschlossenen Fassadenteile des Parkhauses sind mit Rankgewächsen oder Spalierbäumen zu

7.3 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen für Fahrräder sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

> Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung

4.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist,

entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 12/2021. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht ge-

> Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

München, den ..

Erster Bürgermeister Christian Bauer

Grafing b. München, den ..